



Bericht vom 13. Dezember 2019

Detailkonzept RUMBA 2020+ (2020–2023)

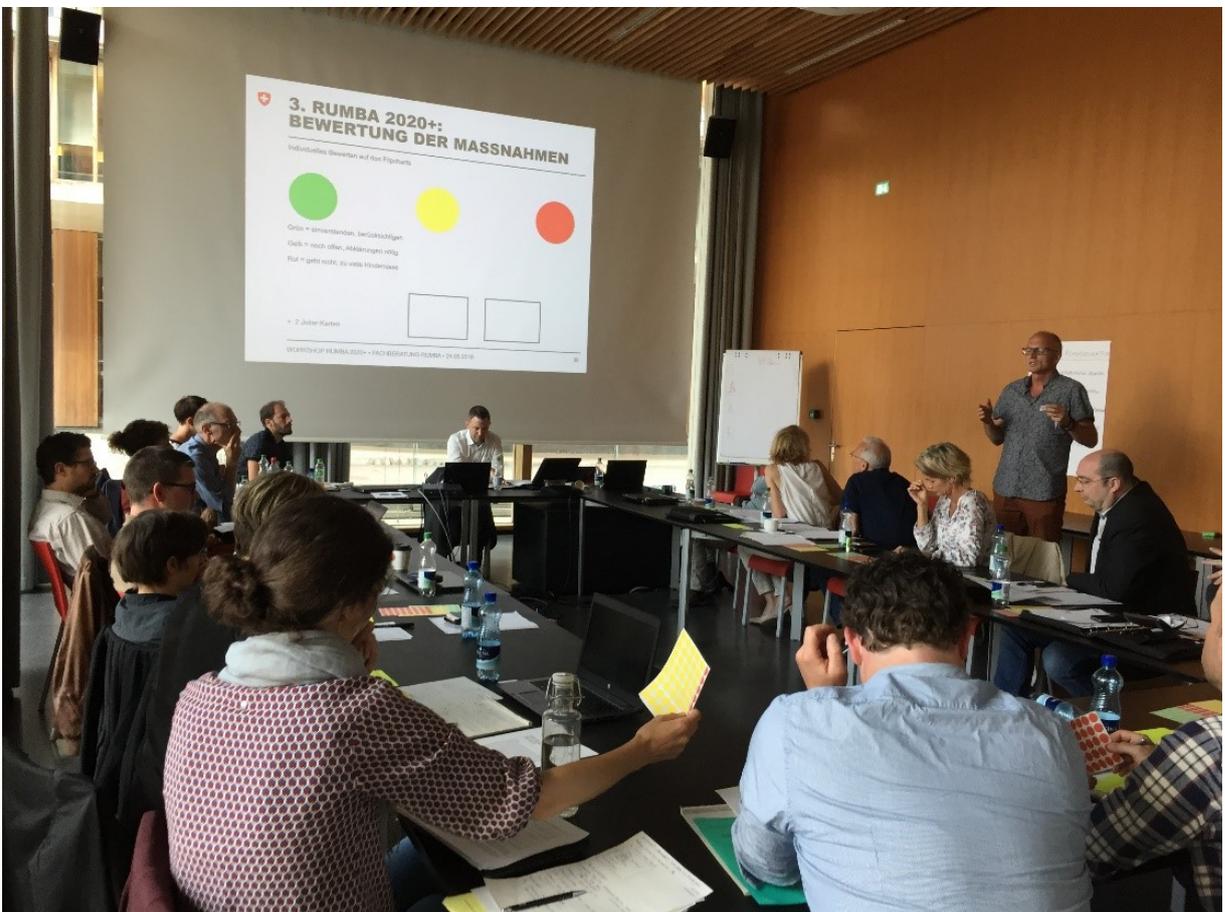


Bild: Workshop zur Strategieentwicklung RUMBA 2020+, 24. Mai 2018 (Quelle: Swiss Climate)

Redaktion: Fachstelle RUMBA (Dienst Führungsunterstützung im Bundesamt für Energie BFE)
Fachberatung RUMBA: Swiss Climate AG, synergo GmbH

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Rahmenbedingungen	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Vorgehen Erarbeitung Detailkonzept.....	4
1.3	Zweck des Dokuments.....	5
1.4	Aufbau des Dokuments.....	5
2	Leitbild	5
3	Organisatorische Systemgrenzen	6
3.1	Aktueller Stand.....	6
3.2	Umsetzung ab 2020.....	6
3.2.1	Verschiebung Systemgrenze RUMS VBS und RUMBA.....	6
3.2.2	Dezentrale Einheiten: Freiwillige Teilnahme an RUMBA	7
3.2.3	Pilotprojekt EDA.....	7
3.2.4	Prüfung Systemgrenze EZV	7
4	Operative Systemgrenzen	8
4.1	Aktueller Stand.....	8
4.2	Umsetzung ab 2020.....	8
4.2.1	Kriterien.....	8
4.2.2	Optimierung bisheriger Kategorien	8
4.2.3	Prüfung Themen «IT-Hardware-Verbrauch», «organisiertes Verpflegungsangebot» und «Kältemittelverbrauch»	9
5	Ziele	9
5.1	Aktueller Stand.....	9
5.2	Umsetzung ab 2020.....	9
5.2.1	Zielvorgabe aus Klimapaket.....	9
5.2.2	Neue Reduktionsziele 2020–2023	10
5.2.3	Kompensation von Treibhausgasemissionen	10
5.2.4	Festlegung Departementsziele	11
5.2.5	Festlegung Ziele RUMBA-Einheiten	11
5.2.6	Weitere Zielgrössen	11
6	Massnahmen	12
6.1	Aktueller Stand.....	12
6.2	Umsetzung ab 2020.....	12
6.2.1	Nutzen von Synergien.....	12
6.2.2	Standardisiertes Massnahmenreporting	12
6.2.3	Handlungsfelder und wichtigste Massnahmen	13
7	Kommunikation	15
7.1	Aktueller Stand.....	15

7.2	Umsetzung ab 2020	15
7.2.1	Verbesserung Kommunikation.....	15
7.2.2	Berichterstattung	16
8	Datenmanagement und -auswertung.....	16
8.1	Aktueller Stand.....	16
8.2	Umsetzung ab 2020	16
8.2.1	Optimierung Datenmanagement.....	16
8.2.2	Verbesserung Datenauswertung	17
9	Organisation	17
9.1	Aktueller Stand.....	17
9.2	Umsetzung ab 2020	18
10	Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Bund	18
11	Weitere Schritte.....	18
12	Anhang	19
12.1	Quellenverzeichnis.....	19
12.2	Abkürzungsverzeichnis	19
12.3	Tabellenverzeichnis	20
12.4	Abbildungsverzeichnis	20

1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen

1.1 Ausgangslage

Mit dem Ressourcen- und Umweltmanagement der Bundesverwaltung (RUMBA)¹ hat der Bund in den letzten zwanzig Jahren kontinuierlich ein eigenes betriebliches Ressourcen- und Umweltmanagementsystem aufgebaut. RUMBA ist bis anhin eine Erfolgsgeschichte: So wurde die Umweltbelastung zwischen 2006 und 2017 um nicht weniger als 32 Prozent reduziert.

Am 25. Mai 2016 hat der Bundesrat beschlossen (EXE-Nr. 2016.0870), das Programm RUMBA in einen dauerhaften Auftrag der Bundesverwaltung zu überführen. Bis Ende 2019 wird RUMBA nach dem bestehenden Auftrag weiterfunktionieren.

Am 3. Juli 2019 hat der Bundessrat das «Klimapaket Bundesverwaltung» (Klimapaket; EXE-Nr. 2019.1304) verabschiedet. Er beschliesst damit, die bisherigen Anstrengungen in der gesamten Bundesverwaltung zu verstärken, indem er Massnahmen zur Umsetzung beauftragt sowie Reduktionsziele bis 2030 festlegt. RUMBA fungiert dabei zusammen mit dem Raumordnungs- und Umweltmanagementsystems des VBS (RUMS VBS) als Koordinationsstelle für die Bundesverwaltung. Das hier vorliegende Detailkonzept RUMBA 2020+ ist auf die Inhalte des Klimapakets abgestimmt.

Ab 2020 stehen neue Herausforderungen an: Die «Low-hanging fruits» sind gepflückt. Um weiterhin erfolgreich agieren zu können, sind Verbesserungen notwendig.

1.2 Vorgehen Erarbeitung Detailkonzept

Anfang 2018 hat die Fachstelle RUMBA (FS) gemeinsam mit der Fachberatung RUMBA die Erarbeitung der Zukunft von RUMBA ab 2020 im Rahmen des Strategieentwicklungsprozesses RUMBA 2020+ aufgeleitet. Die folgenden Fragen wurden mittels eines Multistakeholder-Prozesses erörtert:

- Was sind die Stärken und Schwächen des bestehenden Auftrags RUMBA?
- Welche Visionen und Ziele sollen ab 2020 angestrebt werden?
- Welche Anpassungen im bestehenden System sollen erfolgen und wie wird RUMBA ab 2020 demzufolge aussehen?

Es wurden zwei halbtägige Workshops mit insgesamt rund 40 zentralen RUMBA-Stakeholdern sowie eine Online-Umfrage bei den Mitarbeitenden (MA) der RUMBA-Einheiten (Teilnehmerzahl: 8 000 MA) durchgeführt. Ebenso fand ein intensiver Austausch mit den sogenannten «Schlüsselämtern»² BBL (Bundesamt für Bauten und Logistik), BAFU (Bundesamt für Umwelt), EPA (Eidgenössisches Personalamt) und BIT (Bundesamt für Informatik und Telekommunikation) sowie der BRZ (Bundesreisezentrale) und armasuisse statt.

Im ersten Halbjahr 2018 wurde ein Grobkonzept mit einer Ist-Analyse (Stärken und Schwächen) und einer Soll-Analyse des bestehenden Managementsystems erarbeitet. Die dabei definierten Stossrichtungen für die Umsetzung von RUMBA ab 2020 lauten wie folgt:

- **Leitbild** (Kap. 2): RUMBA folgt künftig einem präzise definierten Leitbild.
- **Systemgrenzen** (Kap. 3 und Kap. 4): Die Systemgrenzen von RUMBA werden auf weitere relevante Themen und Bereiche ausgedehnt.
- **Ziele** (Kap. 5): Für die Zeitspanne von 2020 bis 2023 werden neue Reduktionsziele für RUMBA definiert, die realistisch, glaubwürdig und ambitioniert sind.
- **Massnahmen** (Kap. 6): Die Massnahmen werden mithilfe einer zentralen Massnahmen-datenbank effizienter und systematischer umgesetzt.

¹ Abkürzungen ausserhalb des [Admin-Directory](#) werden im Abkürzungsverzeichnis (Kap. 12.2) ausgeschrieben.

² Ämter, welche aufgrund ihres Auftrages massgeblich zur Umsetzung von Massnahmen resp. Erreichung der Reduktionsziele beitragen können.

- **Kommunikation** (Kap. 7): Eine verbesserte Kommunikation sichert die Verankerung von RUMBA als modernes, dynamisches System in der Bundesverwaltung.
- **Daten** (Kap. 8): Das Datenmanagement wird vereinfacht, zentralisiert und automatisiert und die Methodik zur Bewertung der Umweltbelastung auf den neusten Stand der Technik gebracht.
- **Organisation und Ressourcen** (Kap. 9 und Kap. 10): Bei gleichbleibenden personellen und finanziellen Ressourcen werden die Prozesse besser aufeinander abgestimmt.

Die genannten Stossrichtungen wurden im August 2018 von der Fachgruppe RUMBA (FG)³ und von der Koordinationsgruppe RUMBA (KG)⁴ gutgeheissen und in der Folge zum vorliegenden Detailkonzept konkretisiert. Dieses wurde Anfang 2019 von der FG sowie der KG konsultiert und ihre Rückmeldungen eingearbeitet. Im Sommer 2019 wurden die Inhalte aus dem Klimapaket in das Detailkonzept eingearbeitet.

Das Detailkonzept wurde vom Bundesrat am 13.12.2019 genehmigt.

1.3 Zweck des Dokuments

Das Detailkonzept ist die Grundlage für die Umsetzung der RUMBA-Periode 2020–2023. Es hält insbesondere die Änderungen gegenüber der laufenden Periode fest und zeigt die relevanten Elemente der kommenden Periode auf. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele aus dem Klimapaket geleistet.

1.4 Aufbau des Dokuments

Die folgenden Kapitel 2 bis 9 thematisieren die Konkretisierung der in Kapitel 1.2 beschriebenen Stossrichtungen für die Umsetzung von RUMBA ab 2020. Kapitel 10 behandelt die finanziellen und personellen Auswirkungen und Kapitel 11 legt das weitere Vorgehen dar. Kapitel 12 komplettiert das Dokument mit verschiedenen Anhängen. In den Kapiteln 3 bis 9 werden jeweils der aktuelle Stand und die Umsetzung ab 2020 beschrieben, wobei die Unterkapitel «Umsetzung ab 2020» Aufschluss über die Neuerungen gegenüber dem Bundesratsbeschluss vom 25. Mai 2016 geben.

2 Leitbild

Das Leitbild definiert die Leitsätze von RUMBA und bildet den Rahmen für das strategische und operative Handeln. Das bisherige Leitbild ist kaum bekannt und das operative Handeln wird zu wenig daraus abgeleitet. Deshalb wurde das Leitbild leicht angepasst, um es besser auf die künftigen Anforderungen von RUMBA auszurichten.

Das im November 2018 von der FG verabschiedete Leitbild für RUMBA ab 2020 lautet:

RUMBA ist das Ressourcen- und Umweltmanagement der Bundesverwaltung.
Es verfolgt die Umsetzung folgender Leitsätze:

- Umweltbelastung aus der Tätigkeit der Bundesverwaltung kontinuierlich reduzieren
- Vorbildfunktion des Bundes wahrnehmen
- Mitarbeitende sensibilisieren und Eigeninitiative fördern
- Umweltaktivitäten der zivilen Bundesverwaltung koordinieren

³ Die FG setzt sich aus Vertretern der Schlüsselämter zusammen. Heute sind dies: BBL, BAFU, BIT, EPA, BRZ und ar-masuisse.

⁴ Die KG setzt sich aus Vertretern aus den RUMBA-Verantwortlichen aller Departemente sowie der BK zusammen.

3 Organisatorische Systemgrenzen

3.1 Aktueller Stand

In der laufenden Periode umfasst RUMBA das Ressourcen- und Umweltmanagement von 51 Verwaltungseinheiten der zivilen Bundesverwaltung. Alle sieben Departemente sowie die Bundeskanzlei und der Bundesrat mit insgesamt rund 20 000 FTE (Vollzeitäquivalenten) nehmen verpflichtend an RUMBA teil. Das Aussennetz des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und grosse Teile der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) erfassen aktuell keine RUMBA-Umweltdaten, obwohl sie Teil der zentralen zivilen Bundesverwaltung sind. Der Grund dafür ist, dass die Datenerfassung derzeit nicht mit einem verhältnismässigen Aufwand sichergestellt werden kann.

Ebenso nicht dabei ist heute der Bereich Verteidigung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), welches seit 2001 ein eigenes, unabhängiges Raumordnungs- und Umweltmanagementsystem, RUMS-VBS, führt. Diese von RUMBA nicht betrachteten Einheiten entsprechen rund 17 000 FTE, wovon 8 000 FTE zu zivilen Einheiten gehören (s. Tabelle 1).

Dezentrale Einheiten, wie z.B. die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), die Wettbewerbskommission (WEKO) oder das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI), können freiwillig an RUMBA teilnehmen.

Departement	Verwaltungseinheit	FTE (gerundet)
VBS	Bereich Verteidigung	9 000
EDA	Standorte ausserhalb Bern	4 000
EFD	EZV-Standorte ausserhalb Bern (inkl. Bahnposten Bern)	4 000

Tabelle 1: Von RUMBA nicht betrachtete Einheiten und FTE der zentralen Bundesverwaltung

3.2 Umsetzung ab 2020

Im Strategieprozess RUMBA 2020+ bot sich die Chance, nach zwanzig Jahren RUMBA die organisatorischen Systemgrenzen kritisch zu hinterfragen. Der Fokus lag dabei auf der Systemgrenze zwischen RUMBA und dem VBS mit RUMS VBS (Kap. 3.2.1), dem Umgang mit dezentralen Einheiten (Kap. 3.2.2) sowie den nicht erfassten FTE der zentralen Bundesverwaltung (Kap. 3.2.3 und Kap. 3.2.4).

3.2.1 Verschiebung Systemgrenze RUMS VBS und RUMBA

Seit 2013 sind die fünf VBS-Verwaltungseinheiten BABS, BASPO, armasuisse, swisstopo und ausgewählte Standorte des GS-VBS Teil von RUMBA. Seitdem wird die Umweltbelastung dieser Verwaltungseinheiten doppelt ausgewiesen. Damit hier die doppelte Ausweisung von Umweltbelastungen vermieden und eine einheitliche und klare Zuteilung der Treibhausgasemissionen gemacht werden kann, werden die Systemgrenzen per 1. Januar 2020 so gelegt, dass RUMS VBS für das ganze VBS gilt und RUMBA die anderen sechs Departemente und die BK umfasst. Mit dieser Verschiebung der Systemgrenzen können die Datenerhebung und -verarbeitung, die Kommunikation und Identifikation der beiden Systeme, sowie die Umsetzung des Klimapakets vereinfacht werden. So wird die Kommunikation zu den Nutzern sowie die Steuerung der Nutzer mit Zielwerten vereinfacht. Ausserdem werden damit heute doppelt ausgewiesene Belastungen bereinigt und fortan alle Verwaltungseinheiten nur noch einem Managementsystem zugeordnet.

Die in den vergangenen Jahren aufgebaute aktive Zusammenarbeit zwischen RUMS VBS und RUMBA wird weiter gestärkt. Daher werden sich die Fachstellen von RUMBA und RUMS VBS eng koordinieren und gemeinsame Massnahmen durchführen. Auf diese Weise können Synergien genutzt und Kosten

gespart werden. Die Rapportierung über diese Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der Umweltberichte, welche von RUMBA und RUMS VBS jährlich erstellt und dem BR vorgelegt werden.

Die Zuständigkeiten in Bezug auf das Immobilienportfolio nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB; SR 172.010.21) werden dadurch nicht angepasst. Durch das BBL ist eine Gleichbehandlung aller Immobilien (auch durch das VBS genutzte) seines Portfolios bezüglich Sanierung oder Erneuerung und des Zielwertes sicherzustellen.

3.2.2 Dezentrale Einheiten: Freiwillige Teilnahme an RUMBA

Wie bis anhin können unabhängige oder dezentrale Einheiten weiterhin freiwillig an RUMBA teilnehmen. Zusätzlich zu den aktuellen freiwilligen Teilnehmenden Bundesanwaltschaft (BA) und Parlamentsdienste (PD) haben sich die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV), die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) sowie das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIR) entschieden, ab 2020 bei RUMBA mitzumachen. Auch der ETH-Bereich hat Interesse an einer freiwilligen Teilnahme ab 2020 signalisiert. Alle Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung sind durch das Klimapakett dazu verpflichtet, ab 2020 die Ziele und Stossrichtungen des Klimapaketts in ihr Umweltmanagement zu integrieren und ihre Zielerreichung und Massnahmenumsetzung der Aufsichtsstelle (gemäss Art. 24 Abs. 3 RVOV) zu unterbreiten. Sie haben die Möglichkeit, sich als freiwillige RUMBA-Einheit zu verpflichten und so vom RUMBA-Angebot zu profitieren.

Eine freiwillige Teilnahme an RUMBA bedeutet:

- Auswertung der eigenen Umweltbelastung ohne Berücksichtigung in der Auswertung der gesamten Umweltbelastung von RUMBA
- Freiwillige Umsetzung von Massnahmen mit Unterstützung durch die FS
- Definition eigener Ziele
- Partizipation am Monitoring und der damit verbundenen Publikationen

3.2.3 Pilotprojekt EDA

Das EDA nimmt zwischen 2020 und 2023 an einem Pilotprojekt teil, bei dem rund zehn für diesen Zweck relevante Auslandstandorte, wie z.B. Botschaften, freiwillig bei RUMBA mitmachen können. Eine vollumfängliche Integration der Auslandstandorte in RUMBA ist auch weiterhin schwierig, da die entsprechenden Daten (über 200 Gebäude) nicht zentralisiert vorhanden sind. Das Pilotprojekt wird bis 2023 evaluiert und bietet anschliessend eine Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen in der nächsten RUMBA-Zielperiode ab 2024. Die Flugemissionen des EDA-Aussennetzes (Flüge, die nicht über die Bundesreisezentrale gebucht wurden) werden ab 2022 vollumfänglich kompensiert.

3.2.4 Prüfung Systemgrenze EZV

Die Gründe für die Nichtberücksichtigung der Aussenstandorte der EZV sind die aufwändige Datenerfassung bei über 1 200 Objekten und die schwierige Umsetzung von Massnahmen. Daher wird für die Periode 2020–2023 weiterhin einzig der Standort Bern, neu Taubenhalde A, mit rund 600 FTE erfasst. Mittelfristig ist eine Integration von weiteren grösseren Standorten aufgrund der relevanten Umweltbelastung zielführend. Dies ist nach der Festlegung und Umsetzung der zukünftigen Standorte in der neuen Immobilienstrategie der EZV (Umsetzung Digitalisierung und Transformation) zu prüfen. Entsprechend prüft die FS zusammen mit der EZV während der Zielperiode 2020–2023 eine Integration ab 2024.

4 Operative Systemgrenzen

4.1 Aktueller Stand

RUMBA betrachtet zurzeit die folgenden sechs themenbezogenen Kategorien:

- Wärme (Erdgas, Heizöl, Wärmepumpen, Fernwärme, Holzschnitzel)
- Strom (Strommix, Wasserkraft)
- Wasser (Abwasser)
- Abfall (Kehricht, Altpapier)
- Papier (Kopierpapier, Couverts) und Druckaufträge
- Dienstreisen (Flug-, Auto- und Bahnreisen)

4.2 Umsetzung ab 2020

4.2.1 Kriterien

Die operativen Systemgrenzen wurden anhand folgender, vom Leitbild abgeleiteter Kriterien evaluiert:

1. Umweltrelevanz: Welche Bereiche sind hinsichtlich der Umweltbelastung relevant?
2. Beeinflussbarkeit: Kann die jeweilige Umweltbelastung durch den Bund beeinflusst werden?
3. Vorbildfunktion Bund: Welche Themen sind aus der Sicht der Stakeholder (z.B. Initiative Energie-Vorbild (VBE)) relevant?
4. Mitarbeitendensensibilisierung und -miteinbezug: Können die Mitarbeitenden im jeweiligen Bereich aktiv involviert werden?
5. Machbarkeit: Können die entsprechenden Daten mit angemessenem Aufwand erfasst werden?
6. Best Practice: Welche Themen werden von anderen Verwaltungen und vergleichbaren Dienstleistungsbetrieben betrachtet?

4.2.2 Optimierung bisheriger Kategorien

In der Kategorie «Papier und Druckaufträge» wurden bis anhin die Daten lückenhaft erfasst, wodurch ein zielführendes Management erschwert wird. Damit die Umweltbelastung korrekt wiedergegeben wird, werden künftig alle von den RUMBA-Einheiten verursachten Papierverbräuche erhoben.

Der Treibstoffverbrauch der Bundesratsjet- und Helikopter-Flüge wird künftig als Teil der Kategorie «Dienstreisen» miterfasst. Diese Daten wurden bereits in der Vergangenheit ausgewertet und vom VBS öffentlich publiziert, waren aber noch nicht in RUMBA integriert.

Gegenüber der bisherigen Systemgrenzen wird künftig die Messgrösse «Altpapier» nicht mehr erfasst, da die Datenerfassung nicht umfassend und wenig aussagekräftig war. Zudem geben die weiterhin erfassten Kehrichtdaten hinreichend Aufschluss zum Umweltmanagement des Abfalls.

Alle weiteren bisherigen Kategorien respektive deren Datenerfassung werden unverändert beibehalten.

4.2.3 Prüfung Themen «IT-Hardware-Verbrauch», «organisiertes Verpflegungsangebot» und «Kältemittelverbrauch»

Die Analyse der Themen «IT-Hardware-Verbrauch» («graue» Umweltbelastung durch die Produktion), «organisiertes Verpflegungsangebot⁵» und «Kältemittelverbrauch»⁶ hat ergeben, dass eine Berücksichtigung in den RUMBA-Systemgrenzen zielführend ist. Hinsichtlich der Datenerfassung bestehen offene Fragen, weshalb die FS während der Zielperiode 2020–2023 eine Integration ab 2024 prüft.

Insbesondere die Betrachtung der Umweltbelastung des Verpflegungsangebots der zivilen Bundesverwaltung trägt der verstärkten Bedeutung der Thematik «Nachhaltigkeit im Bereich Ernährung» Rechnung. Eine Konsultation der wichtigsten Anbieter hat ergeben, dass diese Umweltdaten zur Verfügung stellen können, wie z.B. die Mengen an Lebensmittelabfällen und die Anzahl bzw. den Anteil vegetarischer Menus. Zur Begleitung der Thematik Verpflegung wird eine Arbeitsgruppe «Verpflegung» mit Vertretungen aus den federführenden Verwaltungseinheiten (BAFU, BBL, BLV und EPA) eingesetzt.

Die Analyse der Kriterien (vgl. 4.2.1 Kriterien) hatte ergeben, dass die auch eine Kategorie «Pendelfahrten der Mitarbeitenden» aufgenommen werden sollte. Es wurde aber schliesslich entschieden auf die Aufnahme der Pendelfahrten der Mitarbeitenden als Kategorie zu verzichten.

5 Ziele

5.1 Aktueller Stand

Im Bundesratsbeschluss vom 25. Mai 2016 wurden drei Ziele für die Gesamtheit der an RUMBA beteiligten Verwaltungseinheiten definiert:

- a) Die Umweltbelastung je Vollzeitäquivalent wird bis Ende 2019 insgesamt um 30 Prozent gegenüber 2006 reduziert. Treibhausgas-Kompensationen werden nicht angerechnet.
- b) Die absoluten Treibhausgasemissionen werden bis Ende 2019 insgesamt um 40 Prozent gegenüber 2006 reduziert. Treibhausgas-Kompensationen können angerechnet werden.
- c) Soweit möglich werden unvermeidbare Treibhausgasemissionen freiwillig kompensiert. Die Beschaffung der Kompensationszertifikate erfolgt zentral durch das UVEK (BAFU).

Jedes Departement definiert und verabschiedet zudem Ziele auf Departementsebene und stimmt sich für deren Erreichung mit den zugehörigen Verwaltungseinheiten ab.

5.2 Umsetzung ab 2020

5.2.1 Zielvorgabe aus Klimapaket

Der Bundesrat hat im Klimapaket folgende Zielsetzung CO₂-Reduktion definiert, welche für RUMBA relevant ist: «Die zentrale zivile Bundesverwaltung sowie jede Verwaltungseinheit der dezentralen Bundesverwaltung reduziert durch betriebliche Massnahmen die Treibhausgasemissionen bis Ende 2030 um 50 Prozent gegenüber 2006. Die restlichen Treibhausgasemissionen werden bis 2030 zusätzlich

⁵ Darunter werden Personalrestaurants, Cafeterien und Automatenstationen verstanden, welche an Standorten der zivilen Bundesverwaltung in deren Auftrag (von Dritten) betrieben werden.

⁶ Als Kältemittel bezeichnet man Stoffe oder Stoffgemische, die als Träger zur Wärmeübertragung in Kälteaggregaten von Anlagen und Geräten eingesetzt werden. Kältemittel werden z.B. in Serverräumen, Klimaanlage, Kühlräumen im Bereich Forschung und Verpflegung, Klimakammern, klimatisierten Labors oder Gewächshäusern verwendet. Viele Kältemittel haben ein sehr hohes Treibhauspotenzial und wirken sich somit negativ auf das Klima aus.

vollständig durch Emissionsminderungszertifikate (werden nach 2020 abgelöst durch internationale Bescheinigungen) kompensiert. »

5.2.2 Neue Reduktionsziele 2020–2023

Nach der dreijährigen Zielperiode 2017–2019 wechselt RUMBA ab 2020 auf vierjährige Zielperioden, welche parallel zu den Legislaturperioden des Bundesrates verlaufen. Die Zielindikatoren «Umweltbelastung pro Vollzeitstelle» und «Treibhausgasemissionen absolut» werden für die nächsten Zielperioden analog der Zielperiode 2017–2019 weiterverwendet. Die Ziele b) und c) aus der letzten Zielperiode (s. Kap. 5.1) werden neu aber zu einem Ziel zusammengefasst. Neu ist auch die Anpassung des Referenzjahrs von 2006 auf 2020⁷. Gründe dafür sind die Veränderungen bei der Datenmethodik (s. Kap. 8.2) sowie bei den operativen Systemgrenzen (s. Kap. 4.2), welche die vollständige Vergleichbarkeit der Daten mit denjenigen von 2006 bis 2019 nicht ermöglichen.

Nachfolgend sind die Zielwerte aufgeführt, welche für die nächste Zielperiode 2020–2023 festgelegt wurden:

Reduktionsziele 2020–2023 mit neuem Referenzjahr 2020⁸

Ziel 1: Die Umweltbelastung je Vollzeitäquivalent wird bis Ende 2023 insgesamt um 8 Prozent gegenüber 2020 reduziert. Treibhausgas-Kompensationen werden nicht angerechnet.

Ziel 2: Die absoluten Treibhausgasemissionen werden bis Ende 2023 insgesamt um 9 Prozent gegenüber 2020 reduziert und die verbleibenden Treibhausgasemissionen werden vollständig mittels Emissionsminderungszertifikaten⁹ kompensiert. Die Beschaffung der Emissionsminderungszertifikate erfolgt zentral durch das UVEK (BAFU).

Die Festlegung der Zielwerte erfolgte über die prognostizierte Umweltbelastung aufgrund der bisherigen Entwicklungen der Umweltbelastungen und Treibhausgasemissionen und Trends, sowie aufgrund der Massnahmenpotenziale pro Kategorie (s. Kap. 6.2.3). Die Schweiz hat sich als Land national und international zur Reduktion der CO₂-Emissionen verpflichtet. Die Vorbildfunktion der Bundesverwaltung verlangt entsprechend auch das Festlegen von glaubwürdigen Reduktionszielen.

Zwei Vergleiche plausibilisieren Ziel 1 von minus 8 Prozent: Zwischen 2006 und 2017 erzielte RUMBA eine Reduktion der Umweltbelastung von 2.9 Prozent pro Jahr. Und: Die Kantone geben für das Grossverbrauchermodell i.d.R. eine jährliche Steigerung der Energieeffizienz von 2 Prozent vor.

Ziel 2 wurde mit minus 9 Prozent leicht höher angesetzt als Ziel 1. Die Zielgrösse von Ziel 2 ist eine lineare Anlehnung an die Zielsetzung des Klimapakets, welches der zentralen zivilen Bundesverwaltung vorgibt, ihre Treibhausgasemissionen mit betrieblichen Massnahmen bis Ende 2030 um 50 Prozent gegenüber 2006 zu reduzieren. Alle restlichen Treibhausgasemissionen werden bis 2030 jährlich vollständig durch internationale Bescheinigungen kompensiert.

5.2.3 Kompensation von Treibhausgasemissionen

Neu ist die vollständige Kompensation der unvermeidbaren Treibhausgasemissionen für alle Departemente sowie für die Bundeskanzlei obligatorisch. Die Beschaffung der internationalen Bescheinigungen erfolgt wie bisher zentral durch das UVEK (BAFU).

⁷ Im Klimapakets bezieht sich das Ziel auf das Referenzjahr 2006. RUMBA wird diesbezüglich die Veränderungen der Treibhausgasemissionen gegenüber 2006 rapportieren.

⁸ Diese Ziele beziehen sich auf das Total der Umweltbelastung resp. Treibhausgasemissionen aller Einheiten innerhalb der organisatorischen Systemgrenzen, mit Ausnahme der freiwilligen Einheiten (gemäss Erläuterungen in Kap. 3).

⁹ Emissionsminderungszertifikate werden nach 2020 abgelöst durch internationale Bescheinigungen.

Die im Klimapaket beschlossene Kompensation soll für die ganze (inkl. dezentrale) Bundesverwaltung jährlich für die Zeitperiode bis 2030 und in diesem Umfang erstmals im Jahr 2021 für die Emissionen von 2020 von der zentralen Beschaffungsstelle im BAFU gebündelt und nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht durchgeführt werden. Die Finanzierung der Zertifikate bzw. Bescheinigungen erfolgt durch die kompensierenden Ämter. Freiwillige RUMBA-Einheiten können sich dazu freiwillig dem BAFU anschliessen. Es steht ihnen aber grundsätzlich frei, inwiefern die Kompensationen im Ausland oder Inland erbracht werden sollen. Sollte der Fall eintreten, dass in einem Jahr keine oder nicht genügend internationalen Bescheinigungen zur Verfügung stehen, so kann die nicht verfügbare Menge später rückwirkend kompensiert werden. Die Flugemissionen des EDA-Aussennetzes (Flüge, die nicht über die Bundesreisezentrale gebucht wurden) werden ab 2022 vollumfänglich kompensiert.

Das BAFU arbeitet zurzeit daran, das Kompensationssystem für die internationalen Bescheinigungen unter dem Pariser Übereinkommen vorzubereiten. Ziel ist, dass die Gesetzgebung, die Bundesstrukturen und Prozesse sowie bilaterale Abkommen mit Gastländern ab 2021 definiert sind. Dadurch können die rechtlich zur Kompensation verpflichteten Treibstoffimporteure in Projekte im Ausland investieren und internationale Bescheinigungen für ihre Zielerreichung unter dem revidierten CO₂-Gesetz anrechnen. Auch andere Akteure sollen Zugang zu internationalen Bescheinigungen erhalten, insbesondere für die freiwillige Kompensation der Emissionen (z.B. die Bundesverwaltung).

5.2.4 Festlegung Departementsziele

Für Ziel 1 (Umweltbelastung) wird jedes Departement beauftragt, in Abstimmung mit der FS bis spätestens Ende Juni 2021 für die Periode 2020–2023 Ziele zu erarbeiten und zu verabschieden, basierend auf den Daten des neuen Referenzjahrs 2020. Die Departemente legen wie bis anhin die Höhe der Anforderung (Prozentsatz) aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und im Hinblick auf die Ziele selbst fest.

Für Ziel 2 (Treibhausgasemissionen) wird das Gesamtziel für die Zielperiode 2020–2023 direkt für jedes Departement als Ziel angewandt.

5.2.5 Festlegung Ziele RUMBA-Einheiten

Verwaltungseinheiten mit hoher Umweltrelevanz sind gemäss Bundesratsbeschluss vom 25. Mai 2016 verpflichtet, jährliche Reduktionsziele gemäss dem Neuen Führungsmodell Bund (NFB) in der Leistungsvereinbarung mit ihrem Departement festzulegen. Die FS wird jährlich von den relevanten RUMBA-Einheiten hinsichtlich ihrer Reduktionsziele in der Leistungsvereinbarung mit ihrem Departement informiert. Die Quantifizierung des Ziels erfolgt in den RUMBA-Zielgrössen «Umweltbelastungspunkte (UBP)/FTE und Treibhausgasemissionen absolut». Das Herunterbrechen des Gesamtziels 2020–2023 auf einzelne Jahresziele via NFB-Prozess stellt ein wirkungsvolles Monitoring im Sinne einer regelmässigen Zielüberprüfung sicher.

Die FS erarbeitet standardisierte Kriterien, nach welchen die Departemente die Kategorisierung «relevant/nicht relevant» für die RUMBA-Einheiten vornehmen können. Die Departemente werden beauftragt, ihre «relevanten» Verwaltungseinheiten bis im Dezember 2020 zu definieren, mit ihnen adäquate Ziele in der Leistungsvereinbarung gemäss NFB zu vereinbaren und diese Ziele der FS zu kommunizieren.

Verwaltungseinheiten mit geringer Umweltrelevanz bestimmen keine expliziten Ziele, wie im Bundesratsbeschluss vom 25. Mai 2016 definiert wurde. Sie beteiligen sich aber weiterhin an Massnahmen und werden in zentrale Sensibilisierungsaktionen einbezogen.

5.2.6 Weitere Zielgrössen

Bis anhin wurde der Erfolg von RUMBA in erster Linie am Ziel «Reduktion der Umweltbelastung» gemessen. Dies steht auch ab 2020 nach wie vor im Vordergrund. Ab 2020 werden aber alle vier Leitsätze

(s. Kap. 2) anhand von Leistungskennzahlen oder qualitativen Parametern gemessen. Einerseits wird mit der konsequenten Umsetzung der Leitsätze die Zielerreichung zur Reduktion der Umweltbelastung entscheidend vorangetrieben. Andererseits können die operativen Schritte – wie die Sensibilisierung durch Kommunikation – anschliessend von diesen Zielen abgeleitet werden.

6 Massnahmen

6.1 Aktueller Stand

Die Reduktion von minus 32 Prozent UBP/FTE von 2006 bis 2017 zeigt, dass bereits viele Massnahmen erfolgreich umgesetzt werden. Es bestehen jedoch noch weitere Spielräume bei der Massnahmenumsetzung.

6.2 Umsetzung ab 2020

Die Umsetzung sinnvoller Massnahmen ist ein zentraler Bestandteil von RUMBA 2020+. Die FS wird mehr Zeit und Ressourcen in die Planung, Koordination und Kommunikation von Massnahmen investieren. Die Ressourcenverschiebung im Zuge der Automatisierung des Datenmanagements ermöglicht dies (s. Kap. 8.2.1).

Es wird ein einheitliches Vorgehen gemäss vorhandener Best-Practice Erfahrung bei der Planung und Umsetzung von Massnahmen gewählt. Für die Jahre 2020–2023 bereitet die FS eine überschaubare Anzahl an Massnahmen zentralisiert in einer Massnahmendatenbank auf, um eine systematische Umsetzung zu ermöglichen und gesammelte Erfahrungen in der ganzen Bundesverwaltung zu nutzen.

6.2.1 Nutzen von Synergien

Für die Erarbeitung und Koordination der Massnahmen arbeitet die FS eng mit den Schlüsselämtern und den Verantwortlichen der RUMBA-Einheiten zusammen. Die effektive Umsetzung der Massnahmen obliegt weiterhin den Schlüsselämtern, bei welchen gemäss deren Auftrag auch die Kompetenz im jeweiligen Bereich liegt.

Zur Nutzung von Synergien mit der Initiative VBE¹⁰ stellt RUMBA die Koordination der Umsetzung eines Teils der Massnahmen für den Akteur Zivile Bundesverwaltung sicher. Dies bedeutet, dass RUMBA diese VBE-Massnahmen direkt aufnimmt und integriert. Des Weiteren stellt RUMBA das Monitoring für VBE im Rahmen der Datenerhebung sicher.

Die FS steht in regelmässigem Austausch mit der Fachstelle ökologische öffentlichen Beschaffung, welche beim BAFU angesiedelt ist. RUMBA ermöglicht über seine Massnahmen eine Sensibilisierung der Bedarfsstellen für die Themen der nachhaltigen Beschaffung. Durch nachhaltige Bestellungen durch die Ämter wird die Zielerreichung in RUMBA unterstützt.

Der Austausch mit RUMS VBS wird verstärkt und Synergien noch stärker gesucht und genutzt.

6.2.2 Standardisiertes Massnahmenreporting

Um die Umsetzung der Massnahmen abzustimmen und das Zielmonitoring zu optimieren, stellt die FS künftig jährlich ein standardisiertes Massnahmenreporting zur Verfügung, welches von allen RUMBA-

¹⁰ Mit dem ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 hat der Bundesrat die Bundesverwaltung dazu verpflichtet, im Energiebereich mit gutem Beispiel voranzugehen und ihren Energieverbrauch zu optimieren. In der Folge haben sich die Bundesverwaltung und bundesnahe Unternehmen in der Initiative Energie-Vorbild (VBE) zusammengeschlossen (siehe auch www.vbe.admin.ch).

Einheiten ausgefüllt werden muss. Die Wirkung umgesetzter Massnahmen wertet die FS gemeinsam mit den RUMBA-Einheiten quantitativ und qualitativ (Sensibilisierung, Vorbildfunktion) aus. Es wird eine aktivere Kommunikationsstrategie (s. Kap. 7.2.1) verfolgt, um Erfolge von Massnahmen zu kommunizieren und damit die Massnahmenumsetzung zu unterstützen.

6.2.3 Handlungsfelder und wichtigste Massnahmen

In sind die Handlungsfelder für die Zeitspanne 2020–2023 aufgeführt und bewertet. Das Massnahmen-spektrum wurde mit den betroffenen Schlüsselämtern besprochen und mit den Massnahmen von VBE ab 2021 abgeglichen. Zudem lassen sich die Massnahmen den Aufträgen des Klimapakets zuordnen und tragen ihnen Rechnung. Es werden Massnahmen mit grosser Hebelwirkung und dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis umgesetzt. In der Federführung sind die gemäss ihrem Auftrag für die Umsetzung zuständigen Verwaltungseinheiten (Schlüsselämter). Diese stellen auch die Budgetierung und Finanzierung der Kosten sowie die Durchführung der nötigen Arbeiten sicher. RUMBA unterstützt die Schlüsselämter durch die Koordination der übergeordneten Arbeiten (gemäss Klimapaket) sowie Sensibilisierungs- und Kommunikationsmassnahmen.

Resultierend aus den UBP-Potenzialen in den verschiedenen Handlungsfeldern wurde das Reduktionsziel von minus 8 Prozent für die Zeitspanne 2020–2023 berechnet (s. Kap. 5.2.1).

Neue Vorgaben von VBE-Massnahmen im Bereich Gebäude, wie z.B. die «Energetische Modernisierung von Gebäuden», im Bereich Mobilität, wie z.B. die «Beschaffung und Nutzung von energieeffizienten Autos» oder auch im Bereich IT, wie z.B. die «Einhaltung von IKT¹¹-Standards, werden die Zielerreichung von RUMBA positiv beeinflussen.

¹¹ IKT (Informations- und Kommunikationstechnik) -Standards definieren die optimalen Betriebseinstellungen der IKT-Standardprodukte auch in ökologischer Hinsicht.

Fünfstufige Bewertungsskala (--, -, 0, +, ++): stark negativer Einfluss (--), negativer Einfluss (-), kein Einfluss (0), positiver Einfluss (+), stark positiver Einfluss (++)

Handlungsfeld	Wichtigste Massnahmen	UBP	Kosten/ Effizienz	Sensibilisierung	Vorbildfunktion
Dienstreisen: Flugreisen	Reduktion der Flugkilometer über Video-Conferencing, kleinstmögliche Delegationen, Verlagerung von Europa-Flugreisen auf die Bahn. Im Rahmen des Klimapaktes (Massnahme 3.2 a) wird bis Ende 2019 ein Konzept Flugreisen erarbeitet.	++	++	+	++
Dienstreisen: Autoreisen	Verlagerung von Dienstreisen mit Auto auf Bahnreisen, zahlenmässige Stabilisierung oder Abbau des bestehenden Flottenparks, Zunahme bei der Zusammensetzung und Nutzung von energieeffizienten Autos (z.B. Elektroautos, Erdgasautos) bei gleichzeitigem Abbau von konventionell angetriebenen Fahrzeugen.	++	+	+	+
Betriebsoptimierung Gebäudetechnik	Kontinuierliche Überwachung und Optimierung von Gebäudetechnikanlagen und Objekten mittels Erfassung und systematischer Auswertung adäquater Verbrauchsdaten: Rechtzeitige Erkennung von Fehlleistungen, gezielter und effektiver Einsatz der Finanzmittel und Messung des Erfolgs der Massnahmen. Investitionsentscheide im Rahmen der Betriebsoptimierung berücksichtigen die Vollkosten der Massnahme über den gesamten Lebenszyklus.	++	++	+	0
Betrieb IKT- Standardprodukte	Einhaltung der IKT-Standards soll weiter verstärkt werden. (Abweichung der Grundeinstellungen gemäss Standard P026 nur in Ausnahmefällen. Der Standard P026 wird zurzeit überarbeitet und anschliessend werden Ausnahmefälle definiert.)	+	+	+	0
Energetische Modernisierung von Gebäuden	Neu- und Umbauten erfolgen systematisch nach strengen energetischen Kriterien und streben einen hohen Gebäude-Standard an. Investitionsentscheide berücksichtigen dabei die Vollkosten der Massnahme über den gesamten Lebenszyklus.	++	++	0	+
Beschaffung Elektrizität	Es wird 100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energiequellen eingekauft und der Anteil an zertifiziertem Strom (z.B. naturremade star) stetig gesteigert.	++	-	0	+
Anpassung an den Klimawandel	Neu ab 2020: Gezielte Untersuchung der konkreten Auswirkungen des Klimawandels auf die Bundesverwaltung und Identifizierung möglicher Handlungsspielräume. Der Fokus liegt bei der systematischen Evaluation von Anpassungsmassnahmen prioritär in den Bereichen Bau, Betrieb und Ersatz von Gebäuden und Anlagen.	0	+	0	+
Papierverbrauch	Steigerung des Anteils des eingekauften und verwendeten Recyclingpapiers (aktuell ~70 Prozent). Förderung der Massnahmen zur Senkung des Papierverbrauchs.	0	+	++	+
Abfall	Stärkung von Recycling, z.B. Abklärung einer nachhaltigen Becherlösung, um die Abfallmenge durch Einwegbecher zu reduzieren, die Mitarbeitenden zu sensibilisieren und die Vorbildfunktion zu stärken.	0	+	++	++

Tabelle 2: Handlungsfelder und wichtigste Massnahmen 2020–2023

7 Kommunikation

7.1 Aktueller Stand

Der Fokus der bisherigen RUMBA-Kommunikation liegt auf dem jährlichen, von der FS erstellten Umweltbericht über die zivile Bundesverwaltung sowie auf dem Austausch der FS und der Fachberatung mit den RUMBA-Verantwortlichen. Sporadisch koordiniert die FS Aktivitäten in Form von Plakaten und Veranstaltungen zur Information und Sensibilisierung der Bundesangestellten.

Die im Leitbild verankerte Sensibilisierungsaufgabe und Vorbildfunktion kann und soll von RUMBA verstärkt wahrgenommen werden. Dies wird auch im Klimapaket festgelegt, wobei der Vorbildfunktion der Bundesverwaltung und ihrer Wahrnehmung ab 2020 besonders hohe Bedeutung beigemessen wird. Die Online-Umfrage unter Mitarbeitenden von RUMBA-Einheiten ergab, dass RUMBA für 80 Prozent der Mitarbeitenden der Bundesverwaltung zumindest ein Begriff ist. Gleichzeitig wünschen sie sich eine aktivere und regelmässige Kommunikation zu Umweltthemen – jedoch nicht mit dem «gehobenen Zeigefinger».



Abbildung 1: Wortmeldungen aus der Online-Umfrage

7.2 Umsetzung ab 2020

7.2.1 Verbesserung Kommunikation

Die Identifikation der Bundesangestellten mit RUMBA bildet eine wichtige Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung von Massnahmen zur Ressourcenschonung. Sie wird entsprechend von der FS durch eine informative und motivierende Kommunikation gezielt gestärkt. Dies erfordert folgende Schritte:

- Die Kommunikationskanäle werden aufgefrischt und zielgruppengerecht eingesetzt (z.B. RUMBA-Webseite).
- Synergien mit der Kommunikation von anderen Programmen und insbesondere mit VBE werden konsequent genutzt.
- Etablierte Kommunikationskanäle der RUMBA-Einheiten werden verstärkt genutzt und aktualisiert (z.B. Intranet).
- Erzielte Erfolge, Verbesserungen und Leuchtturmprojekte werden mittels aktuellen Kommunikationstechniken verbreitet .

- Mitarbeitende und auch das Kader werden verstärkt in die Umsetzungsprozesse eingebunden (z.B. freiwillige Themen-Workshops, Team-Wettbewerbe).
- Die RUMBA-Verantwortlichen werden im Bereich Kommunikation von der FS unterstützt, um Massnahmen innerhalb ihrer RUMBA-Einheit umzusetzen. Es wird jedoch darauf geachtet, dass der Aufwand bei den RUMBA-Verantwortlichen gegenüber heute nicht zunimmt.
- Die Reduktionsziele und die Klimaneutralität der Bundesverwaltung werden intern sowie extern verstärkt kommuniziert.

Sowohl die Regelmässigkeit der Kommunikation als auch die Qualität der Inhalte wird gesteigert. Ebenso wird ein schlankes Controlling zur Messung der Wirksamkeit der internen Kommunikation aufgebaut (z.B. Klickraten der Webseite).

7.2.2 Berichterstattung

In der jährlichen Berichterstattung werden die Leistungen der zu RUMBA verpflichteten RUMBA-Einheiten auf Stufe Departement ausgewiesen. Der Bericht gibt auch über den Stand der Umsetzung und Zielerreichung des Klimapakets Aufschluss. Dieser jährliche Bericht wird dem Bundesrat unterbreitet. Freiwilligen RUMBA-Einheiten, deren Daten nicht in die RUMBA-Statistik einfließen, wird auf deren Wunsch ein zusätzliches Kapitel im Bericht gewidmet. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Gemäss dem Klimapaket soll die FS den Departementen gegenüber Divergenzen zur Zielerreichung ausweisen, Massnahmen zur Zielerreichung vorschlagen und ein jährliches Benchmarking der RUMBA-Einheiten erstellen.

2024 wird dem Bundesrat mit einem Bericht der Stand der Zielerreichung in der auslaufenden Legislaturperiode (= Zielperiode 2020–2023) unterbreitet. Der Bericht wird veröffentlicht.

Das Konzept für die Ziele der Folgeperiode müssen bis Ende 2023 vom Bundesrat verabschiedet worden sein.

Die Erstellung eines jährlichen Umweltberichts auf Stufe RUMBA-Einheit bleibt weiterhin freiwillig.

8 Datenmanagement und -auswertung

8.1 Aktueller Stand

Die Umweltdaten für die beschriebenen Systemgrenzen (s. Kap. 0 und 4.2) werden jährlich von Januar bis März mithilfe eines Excel-Datenfilesystems erhoben. Die Koordination des Prozesses liegt bei der FS. Die meisten Daten werden zentralisiert erfasst. Die Fachberatung fügt die Werte manuell in die Umweltdatenfiles ein, welche anschliessend von den RUMBA-Verantwortlichen und vom Datensystemverantwortlichen kontrolliert werden.

8.2 Umsetzung ab 2020

Die Umweltdaten für die Zielperiode 2020–2023 werden zum ersten Mal Anfang 2021 für das neue Referenzjahr 2020 erfasst. Dabei werden sowohl Daten für die bisherigen Kategorien als auch die neuen Kategorien (s. Kap. 4.2.2) sowie Daten zuhanden des jährlichen VBE-Monitorings und aufgrund der Aufträge aus dem Klimapaket erfasst.

8.2.1 Optimierung Datenmanagement

Das bisherige Datenmanagement weist Verbesserungspotenziale auf. Der Fokus für die Umsetzung ab 2020 liegt auf der Verschlankung des Umfangs, der zeitlichen Straffung des Aufwands und der Steigerung der Datenqualität:

- Abstimmung der zeitlichen Abläufe: Der Prozess des Datenreportings wird besser auf andere Prozesse wie NFB abgestimmt.
- Zentralisierung: Die Datenerfassung erfolgt, wo immer möglich, einheitlich und zentralisiert über alle Messgrössen hinweg, um die RUMBA-Verantwortlichen zu entlasten und die Datenqualität zu steigern. Die Departemente stellen sicher, dass ihre RUMBA-Einheiten der FS RUMBA die für das Monitoring nötigen Daten sowie Informationen zu umgesetzten und geplanten Massnahmen jährlich zur Verfügung stellen.
- Neue Applikation: Eine neue Applikation für das Umweltdatenmanagement wird evaluiert und anschliessend eingeführt.
- Verstärkte Ausbildung: Die Nutzer der Daten werden regelmässig geschult. Zum Aufbau des Know-hows und zur Aufrechterhaltung der Kompetenzen werden mindestens jährlich Kurse durchgeführt.

8.2.2 Verbesserung Datenauswertung

Die Datenauswertung wird in folgenden zwei Punkten verbessert:

- Der Bezug von erneuerbarem Strom wird künftig vollumfänglich berücksichtigt. Dies führt zu einer akkuraten Abbildung der Umweltbelastung. Bis anhin wurde der bezogene Strom als Schweizer Strommix bewertet.
- Das Reporting der Energiedaten erfolgt künftig auf der Basis der Endenergiewerte. Dies verschlankt die Berechnungsprozesse und ermöglicht ein besseres Verständnis.

9 Organisation

9.1 Aktueller Stand

Massgebend für die Organisation von RUMBA ist das Organisationshandbuch (OHB) mit dem Organigramm und den Funktions- und Gremienbeschrieben für die RUMBA-Verantwortlichen der Departemente und der RUMBA-Einheiten, FS, FG und KG. Das OHB wurde am 22. März 2018 von der KG verabschiedet.

Der BR setzt alle vier Jahre die Ziele fest und entscheidet bei Bedarf über die nächsten Schritte zur Entwicklung des Systems. Dieser Schritt erfolgt mit dem vorliegenden Detailkonzept für die nächste Periode (2020–2023).

Die strategische Führung von RUMBA obliegt der GSK. Sie legt die strategischen Ziele fest, beurteilt die Zielerreichung und leitet einen allfälligen Handlungsbedarf ab. Bei strategischen Fragen auf inhaltlicher Ebene sowie generell zur Vorbereitung der GSK-Geschäfte hinsichtlich RUMBA wird die KG beigezogen. Die KG stellt die Koordination unter den Departementen sicher. Die Mitglieder der KG sind für die Koordination innerhalb ihrer Verwaltungseinheit zuständig. Die Leitung der KG liegt beim Generalsekretariat des UVEK.

Für die operative Führung von RUMBA ist die FS zuständig. Sie ist ebenso für die organisatorische und methodische Entwicklung von RUMBA zuständig und arbeitet dabei eng mit der KG zusammen. Zur fachlichen Unterstützung der FS steht ein externer Expertenpool zur Verfügung (Fachberatung). Die FG berät die FS und bringt dabei das Fachwissen aus wichtigen Schlüsselämtern ein. Die operative Umsetzung der Massnahmen erfolgt in den RUMBA-Einheiten. Diese bestimmen dazu jeweils eine/n RUMBA-Verantwortliche/n, welche/r bei seiner/ihrer Arbeit von der FS und der Fachberatung unterstützt wird.

9.2 Umsetzung ab 2020

Die aktuelle Organisationsstruktur soll überprüft und wo sinnvoll angepasst werden. Die Ämterkonsultation hat gezeigt, dass hierzu eine Diskussion nötig ist. Diese wird 2020 geführt, damit die Kompetenzen für die verschiedenen RUMBA-Beteiligten überprüft und im Rahmen des OHB festgehalten werden können. Das überarbeitete OHB wird der Generalsekretärenkonferenz GSK zur Genehmigung vorgelegt.

Die Konsultationen im Strategieprozess RUMBA 2020+ haben die zentrale Rolle der RUMBA-Verantwortlichen der Verwaltungseinheiten bestätigt. Entsprechend wird die Unterstützung dieser Funktion gestärkt. Für neue RUMBA-Verantwortliche ist die einmalige Teilnahme an einer halbtägigen Ausbildung, organisiert durch die FS, vorgesehen. Die Teilnahme an weiteren Ausbildungen und ERFA-Veranstaltungen ist freiwillig. Um die Koordination der Ziele und des Wissensaustauschs unter den RUMBA-Verantwortlichen zu gewährleisten, führt die FS jährlich pro Departement wie bis anhin mindestens einen Departementsworkshop mit den Verantwortlichen der Departemente und den zugehörigen RUMBA-Einheiten durch.

10 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Bund

Die Umsetzung des Klimapakets und die damit verbundene Intensivierung der laufenden Arbeiten, unter anderem bei der FS RUMBA, könnte zu Mehrbedarf bei VBS, EFD und UVEK führen. Die entsprechenden Departemente werden einen allfälligen Ressourcenmehrbedarf zu einem späteren Zeitpunkt prüfen und die Art der Finanzierung klären. Die Finanzierung der Zertifikate bzw. Bescheinigungen für die Kompensation erfolgt durch die betroffenen Ämter.

11 Weitere Schritte

Auf der Basis des Detailkonzepts wird ein Massnahmenplan erarbeitet sowie das Organisationshandbuch geprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Beide Dokumente werden spätestens bis Ende Juni 2020 der Koordinationsgruppe zur Genehmigung vorgelegt und in der Folge umgesetzt. Damit ist das weiterentwickelte System RUMBA 2020+ per 1. Januar 2020 umsetzungsbereit. 2020 ist ein Transitionsjahr, in dem das bestehende System zu Ende geführt und das künftige System parallel dazu gestartet wird.

12 Anhang

12.1 Quellenverzeichnis

Die Basis für das vorliegende Detailkonzept bilden Informationen, die von der FS und der Fachberatung RUMBA in mündlicher und schriftlicher Form aus den folgenden Quellen gesammelt und bearbeitet wurden:

- Online-Umfrage in der Bundesverwaltung mit 8 000 Teilnehmenden
- Zwei Workshops mit insgesamt rund 40 zentralen RUMBA-Stakeholdern, inkl. anschliessender Online-Befragung der Teilnehmenden
- Interviews mit Schlüsselpersonen: Isabel Junker (Referentin, GS-UVEK), Daniel Büchel (Vize-Direktor, BFE) und Carmen Maybud (Leiterin Dienst Führungsunterstützung, BFE)
- Gespräche mit den RUMBA-Schlüsselämtern/Leistungserbringern BBL, BAFU, EPA, BIT, armasuisse, BAZL und BRZ
- Departementsworkshops 2018 mit den Departementen EDA, EDI, EJPD, UVEK, VBS, WBF
- Koordinationsgruppen-Sitzung 2018
- Fachgruppen-Sitzungen 2018 und 2019
- Individuelle Inputs von RUMBA-Verantwortlichen per E-Mail
- Abschluss-Berichte 2017 zu den einzelnen RUMBA-Einheiten
- Projektbeschreibung RUMBA 2018-2020
- Kommunikationskonzept RUMBA 2017
- Leitlinien und Ziele RUMBA 2013
- Webseite RUMBA
- Umweltbericht der Bundesverwaltung Berichtsperiode 2006–2016
- Verschiedene bundesinterne Umweltberichte
- Organisations- und Prozesshandbuch (OHB) inkl. Anhänge (Funktions-/Gremienbeschreibungen)
- Konzept «Energie-Vorbild 2020–2030»
- Klimapaket Bundesverwaltung Bundesratsantrag und Bundesratsbeschluss vom 3. Juli 2019 (EXE-Nr. 2019.1304)

12.2 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen gemäss [Admin-Directory](#) werden nicht separat aufgeführt.

Abkürzung	Beschreibung
ERFA	Erfahrungsaustausch
FG	Fachgruppe RUMBA
FS	Fachstelle RUMBA
FTE	Vollzeitäquivalent ("full time equivalent")
GSK	Generalsekretärenkonferenz
IT	Informationstechnik
KG	Koordinationsgruppe RUMBA
NFB	Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung
OHB	Organisationshandbuch
Klimapaket	Bundesratsbeschluss «Klimapaket Bundesverwaltung» (EXE-Nr. 2019.1304)

RUMBA	Ressourcen- und Umweltmanagement der Bundesverwaltung
RUMS VBS	Raumordnungs- und Umweltmanagementsystems des VBS
RVOV	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung
SERV	Schweizerische Exportrisikoversicherung
SNBS	Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz
UBP	Umweltbelastungspunkt
VBE	Initiative Energie-Vorbild

Tabelle 3: Abkürzungsverzeichnis

12.3 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Von RUMBA nicht betrachtete Einheiten und FTE der zentralen Bundesverwaltung	6
Tabelle 2: Handlungsfelder und wichtigste Massnahmen 2020–2023.....	14
Tabelle 3: Abkürzungsverzeichnis.....	20

12.4 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wortmeldungen aus der Online-Umfrage	15
---	----